Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5333

09. 06. 76

Sachgebiet 8

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Burger, Frau Hürland, Braun, Geisenhofer, Weber (Heidelberg), Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Frau Stommel, Dr. Hammans, Frau Schroeder (Detmold) und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Bericht der Bundesregierung über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Drucksache 7/4535 – Rehabilitations-Angleichungsgesetz)

In dem von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation werden wichtige Ausführungen über die praktische Anwendung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vermißt. Notwendige Rechtsverordnungen wurden bislang nicht erlassen mit der Folge, daß die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Rehabilitation zunimmt und dadurch die Zielsetzung des Gesetzes gefährdet wird.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang von der Ermächtigung nach § 8 Abs. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes keinen Gebrauch gemacht, und warum wurden die Rehabilitationsträger dem Gesetz entsprechend bislang nicht aufgefordert, die notwendigen Regelungen zu treffen?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Träger der Rehabilitation Umschulungsmaßnahmen nur noch bis zur Dauer von maximal 24 Monaten bewilligen und diese zeitliche Begrenzung bereits durch Gerichtsurteil bestätigt worden ist, und hält die Bundesregierung eine solche Beschränkung für vertretbar und mit dem Ziel einer umfassenden Rehabalitation vereinbar?

3. Welche Probleme bei der Anwendung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes ergeben sich bei den Krankenkassen als neuem Träger der Rehabilitation hinsichtlich der Betreuung der Behinderten, der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen und hinsichtlich der Abgrenzung der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen gegenüber den anderen Trägern der Rehabilitation?

4. Ist bei den Trägern der Rehabilitation sichergestellt, daß durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen den Fachkräften die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden?

5. Liegen der Bundesregierung Unterlagen darüber vor, in wieviel Fällen Antragsteller auf Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von den Trägern der Rehabilitation

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

abschlägig beschieden und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen wurden?

6. In welchem Umfang gelingt es zur Zeit, die durch berufliche Maßnahmen geförderten Behinderten in einen Dauerarbeitsplatz zu vermitteln?

7. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechend dem Entschließungsantrag (Drucksache 7/1237) Maßnahmen zu ergreifen, um in den Rehabilitationseinrichtungen eine partnerschaftliche Verfassung zu gewährleisten?

8. Hält die Bundesregierung angesichts von mindestens vier Millionen Behinderten in der Bundesrepublik die Zahl der von 1972 bis 1975 geförderten 3400 Wohnungen und 1600 Wohnbauplätze für Schwerbehinderte für ausreichend, und in welchem Umfang wurden hierbei Zuschüsse jeweils unter Anrechnung des Vermögens entsprechend den Vorschriften des BSHG gewährt?

9. Auf welche Weise ist seitens der Bundesregierung sichergestellt, daß entsprechend § 12 Abs. 5 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes der Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von den Trägern der Rehabilitation kostenmäßig bundeseinheitlich übernommen wird?

10. In welchem Umfang ist durch die Träger der Rehabilitation sichergestellt, daß Krankengymnastik zur therapeutischen Behandlung besonderer Behinderungsarten, z. B. Spina Bifida, Spastiker und anderer eingesetzt werden?

Bonn, den 9. Juni 1976

Burger
Frau Hürland
Braun
Geisenhofer
Weber (Heidelberg)
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Frau Stommel
Dr. Hammans
Frau Schroeder (Detmold)
Carstens, Stücklen und Fraktion